

**Internet-Teilnahmebedingungen
für die Lotterie Eurojackpot
vom 27. Juni 2022**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Eurojackpot mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Zur Durchführung der Lotterie werden zwei Kontrollzentren eingesetzt, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie Eurojackpot.
- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund eines Vertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie weiteren Lotterieunternehmen im europäischen Ausland.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie Eurojackpot sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, maßgebend. Sie gelten für die auf der Webseite und für die in den mobilen Apps (im Folgenden nur „Webseiten“ genannt) verfügbaren Funktionen und Inhalte.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme, spätestens mit Abgabe seines Spielangebots, als verbindlich an.
- 2.3 Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie Eurojackpot

- 3.1 Im Rahmen der Lotterie Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Dienstag und eine am Freitag, durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Ziehung teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 11.).
- 3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Dienstags- und/oder Freitagsziehungen wählen (Teilnahmezeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, an der/den Dienstags- und/oder Freitagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.4 Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Niedersachsen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen.
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie Eurojackpot ist die Voraussage von fünf Zahlen aus der Zahlenreihe eins bis 50 (Gewinnzahlen) und zusätzlich die Voraussage von zwei Zahlen aus der Zahlenreihe eins bis zwölf, die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- 3.6 Der Zeitpunkt für die Teilnahme an den Zusatzlotterien ist der dem Annahmeschluss der Lotterie Eurojackpot folgende Ziehungstag.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.

6.2 Die Spielteilnahme

- Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
- des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen, sofern diese in spielsuchtgefährdender Weise mit dem Spielgeschehen in Kontakt kommen oder die theoretische Möglichkeit der manipulativen Einflussnahme auf das Glücksspiel besteht. Die Einzelheiten zum konkreten Ausschluss der Spielteilnahme regelt LOTTO Niedersachsen nach Einzelfallbetrachtung im Verhältnis zum entsprechenden Personenkreis und gibt dies der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend bekannt,
- ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- und Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
- ist ausgeschlossen, wenn die im „Datenblatt“ des Spielkontos hinterlegte Kontoverbindung nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
- ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.

6.3 Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege kommt kein Spielvertrag zustande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Niedersachsen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.

6.4 Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer zulässig, die einen Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet von LOTTO Niedersachsen haben oder die sich bei Vertragsabschluss in Niedersachsen aufhalten.

6.5 Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig oder anlassbezogen zu bestätigen. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Ferner hat er ein selbst gewähltes Passwort einzugeben. Der Spielteilnehmer muss die Registrierungsdaten vollständig und richtig angeben. Einzelheiten zum Registrierungsverfahren, zur Identifikation des Spielteilnehmers und zur Spielabwicklung werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.

6.6 Sofern die Identifikation des Spielteilnehmers keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zum angegebenen Wohnsitz ergibt, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen, es sei denn, er weist seine Volljährigkeit und seinen Wohnsitz durch ein

Alternativ-Verfahren nach. Die Verfahren werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben. Kann auch durch ein Alternativ-Verfahren keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes erfolgen, bleibt die Person von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme am Internet-Spielangebot von LOTTO Niedersachsen setzt eine erfolgreiche Registrierung des Spielteilnehmers voraus. Abweichend hiervon kann LOTTO Niedersachsen bereits vor Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Maßgabe der Ziffer 6.5 ab dem Zeitpunkt der Registrierung die Spielteilnahme über ein Spielkonto für einen Zeitraum von 72 Stunden zulassen. Näheres hierzu wird unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.

- 6.7 LOTTO Niedersachsen behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern oder die gewährte Registrierung zu löschen und das Spielkonto aufzulösen.
- 6.8 Jeder Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, sein bei LOTTO Niedersachsen angelegtes Spielkonto jederzeit mit einer hierfür vorgesehenen Schaltfläche im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich zu schließen.
- 6.9 Jeder Spielteilnehmer ist zur Spielteilnahme nur unter seinem eigenen Namen und auf eigene Veranlassung berechtigt; eine Mehrfachregistrierung unter diesem Namen ist ausgeschlossen. Jeder Spielteilnehmer darf nur ein Spielkonto bei LOTTO Niedersachsen haben. Ein Abweichen hiervon oder die bewusste Angabe falscher Daten führt zum Erlöschen eines eventuellen Gewinnanspruchs.
- 6.10 LOTTO Niedersachsen vergibt an jeden Spielteilnehmer eine individuelle Kundennummer und legt für jeden Spielteilnehmer ein individuelles Spielkonto an.
- 6.11 Der Spielteilnehmer erhält den Zugang zum persönlichen Kundenbereich der Webseiten durch die Eingabe des von ihm gewählten Passworts in Verbindung mit der vom Spielteilnehmer angegebenen E-Mail-Adresse. Die Zugangsmöglichkeit bleibt dauerhaft erhalten, wobei LOTTO Niedersachsen berechtigt ist, aus technischen bzw. organisatorischen Gründen in angemessenen Zeiträumen eine Bestätigung der Daten zu verlangen. Finden durch den Spielteilnehmer über einen Zeitraum von fünf Jahren keinerlei Aktivitäten in seinem Spielkonto statt, wird sein Spielkonto gelöscht.
- 6.12 Das vom Spielteilnehmer gewählte Passwort ist geheim zu halten. Der Spielteilnehmer hat sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Verstößt der Spielteilnehmer gegen diese Sorgfaltspflichten und werden von einem unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis der erforderlichen Zugangsdaten Verfügungen getroffen, gehen diese zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.
- 6.13 Ändern sich die gemäß Ziffer 6.5 gemachten Angaben, hat der Spielteilnehmer unverzüglich die Angaben im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich selbst zu aktualisieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gehen hierdurch entstehende Kosten zu seinen Lasten. Der Spielteilnehmer hat LOTTO Niedersachsen Änderungen, die er selbst nicht durchführen kann, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6.14 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz- und Verlustlimits einzurichten. Der Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Einsatzlimits muss identisch sein mit dem Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Verlustlimits. Ist das Einsatz- und Verlustlimit ausgeschöpft, darf eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden.
- 6.15 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, ein Limit neu festzulegen. Möchte ein Spielteilnehmer das Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- 6.16 LOTTO Niedersachsen informiert den Spielteilnehmer nach jeder Identifizierung, Authentifizierung sowie vor Beginn eines Spiels über die Summe seiner Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vorangegangenen 30 Tage, wenn seit der letzten Information durch LOTTO Niedersachsen mehr als 24 Stunden vergangen sind.

- 6.17 Der Spielteilnehmer hat die nach Ziffer 6.16 bezeichneten Informationen durch ausdrücklich erklärte Kenntnisnahme zu bestätigen. Eine Spielteilnahme ist erst nach Bestätigung dieser Information zulässig.
- 6.18 Die Abgabe von Spielaufträgen mittels programmierter, automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z. B. Skripte) ist verboten, sofern LOTTO Niedersachsen diese nicht zur Verfügung gestellt oder der Verwendung vorab zugestimmt hat.
- 6.19 Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Niedersachsen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.

7. Teilnahme

- 7.1 Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
- 7.2 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann LOTTO Niedersachsen Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen.
- 7.3 Die siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 wird durch LOTTO Niedersachsen voreingestellt und kann durch den Spielteilnehmer frei gewählt werden. Der Spielteilnehmer kann vor der verbindlichen Abgabe seiner Erklärung am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von LOTTO Niedersachsen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 7.4 Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebots auf den Abschluss eines Spielvertrags nach § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB ausgeschlossen.
- 7.5 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von LOTTO Niedersachsen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von LOTTO Niedersachsen in den Systembroschüren festgelegt ist. Die Systembroschüre ist unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/system einzusehen und ausdrückbar.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 €.
- 8.2 Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden. LOTTO Niedersachsen beachtet die Höchsteinsatzgrenzen je Spielteilnehmer (Ziffer 6.14).
- 8.3 Spielaufträge nehmen je nach Kennzeichnung der Laufzeit und des Teilnahmewunschs des Spielteilnehmers an der entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen am Dienstag und/oder Freitag teil, soweit die Daten von LOTTO Niedersachsen inhaltsgleich gespeichert sind und die Spielvoraussagen rechtzeitig an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt werden.
- 8.4 Für jeden Spielauftrag kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 8.5 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/infos-zum-spiel bekannt gegeben.
- 8.6 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

9. Das Dauerspiel

- 9.1 Das Dauerspiel ist eine besondere Spielform, die nur auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angeboten wird. Das Dauerspiel ermöglicht dem Spielteilnehmer die automatische Spielteilnahme eines

- vorher von ihm festgelegten Spielscheins. Der Spielteilnehmer kann einen oder mehrere Spielscheine als Dauerspiel abgeben.
- 9.2 Die Laufzeit des Dauerspiels ist unbegrenzt und teilt sich in vierwöchige Teilnahmeperioden, für die jeweils die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Teilnahmeperiode.
 - 9.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Dauerspiel ist die widerrufliche Ermächtigung, die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühren vor Beginn jeder Teilnahmeperiode per Lastschrift (SEPA) (siehe Ziffer 14.1 a)) einziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode der Einzug des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr möglich ist. Nach Abgabe des Dauerspiels ist für den Spielteilnehmer hinsichtlich der Teilnahmeperiode ein Widerruf des Spielvertrags gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB ausgeschlossen.
 - 9.4 Änderungen der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, der Losnummer sowie der Teilnahme oder der Nichtteilnahme an den angebotenen Zusatzlotterien kann der Spielteilnehmer mit Wirkung zur nächsten Teilnahmeperiode vornehmen, sofern die Änderung noch während der aktuellen Teilnahmeperiode erklärt wird.
 - 9.5 Die Dauerspielteilnahme kann vom Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss (siehe Ziffer 11.) der letzten Ziehung einer Teilnahmeperiode (siehe Ziffer 9.2) mit Wirkung zum Ende dieser Teilnahmeperiode gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung später, nimmt der Spielteilnehmer automatisch an einer weiteren Teilnahmeperiode teil und die Kündigung wird erst nach Ablauf dieser Teilnahmeperiode wirksam. Die Kündigung durch den Spielteilnehmer erfolgt im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich. Im dort vorgesehenen Bereich zur Bearbeitung von Dauerspielen kann über die Löschfunktionalität das Dauerspiel gekündigt werden. Die Kündigung und der letztmalige Zeitpunkt der Spielteilnahme muss durch den Spielteilnehmer bestätigt werden.
 - 9.6 Die Dauerspielteilnahme kann von LOTTO Niedersachsen mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Teilnahmeperiode gekündigt werden.
 - 9.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für LOTTO Niedersachsen liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Gewinnansprüche des Spielteilnehmers gegen LOTTO Niedersachsen gepfändet werden. LOTTO Niedersachsen ist auch im Falle von Rücklastschriften oder anderen Gründen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Spielauftrags führen, zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme ohne Mahnung berechtigt. In diesen Fällen kann der Spielteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Spielangebot ausgeschlossen werden. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist LOTTO Niedersachsen berechtigt, Gewinne einzubehalten.
 - 9.8 Die Dauerspielteilnahme endet bei Überschreitung des festgelegten Höchstesatzes (Ziffer 8.2).
 - 9.9 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer benachrichtigt. Endet die Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr, von LOTTO Niedersachsen anteilig erstattet. Zur nächsten Ziehung wird die Dauerspielteilnahme, sofern möglich, fortgesetzt.
 - 9.10 Der Spielteilnehmer kann, wenn das Dauerspiel gemäß Ziffer 9.5 beendet wurde, wieder ein neues Dauerspiel mit den bisherigen oder neuen Spielvoraussagen beauftragen, es sei denn, LOTTO Niedersachsen hat das Dauerspiel durch außerordentliche Kündigung (siehe Ziffer 9.7) beendet.
 - 9.11 Die Teilnahme am Dauerspiel wird dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen bestätigt. Der Spielteilnehmer erhält alle Spielinformationen (siehe Ziffer 12.2) über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen umfasst.

10. Dauerspielvarianten „Jackpot-Knacker“ und „Jackpot-Jäger“

- 10.1 Bei der Dauerspielvariante „Jackpot-Knacker“ nimmt ein vom Spielteilnehmer abgegebener Spielauftrag so lange an den Ziehungen teil, bis der Jackpot in der Gewinnklasse 1 der Lotterie Eurojackpot gefallen ist. Danach endet diese Dauerspielvariante automatisch. Eine vorzeitige Kündigung des „Jackpot-Knacker“-Dauerspiels ist zur nächsten Ziehung möglich, wenn die Kündigung bis spätestens 24:00 Uhr des Tages nach der letzten Spielteilnahme erklärt wurde. Erfolgt die Kündigung später, wird die Kündigung zur übernächsten Ziehung wirksam.
- 10.2 Bei der Dauerspielvariante „Jackpot-Jäger“ nimmt der Spielteilnehmer erst ab einer durch ihn zu bestimmenden Jackpotgewinnhöhe teil. Hierbei ist der Jackpot maßgeblich, über den auf der Webseite von LOTTO Niedersachsen informiert wird. Der Spielauftrag nimmt fortlaufend an jeder Ziehung teil, die mindestens die Jackpotgewinnhöhe der Auswahl des Spielteilnehmers entspricht. Die Dauerspielvariante „Jackpot-Jäger“ endet durch Kündigung zur nächsten Ziehung, wenn die Kündigung bis spätestens 24:00 Uhr des Tages nach der letzten Spielteilnahme erklärt wurde. Erfolgt die Kündigung später, wird die Kündigung zur übernächsten Ziehung wirksam.
- 10.3 Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers erfolgt im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich. Im dort vorgesehenen Bereich zur Bearbeitung von Dauerspielen kann über die Löschfunktionalität das Dauerspiel gekündigt werden. Der Spielteilnehmer muss die Kündigung und den letztmaligen Zeitpunkt der Spielteilnahme bestätigen.
- 10.4 Die Dauerspielvarianten „Jackpot-Knacker“ und „Jackpot-Jäger“ können von LOTTO Niedersachsen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- 10.5 Bei den Dauerspielvarianten „Jackpot-Knacker“ und „Jackpot-Jäger“ erfolgt die Teilnahme und die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr immer auf die einzelne Ziehung bezogen, weil mit jeder Ziehung die Bedingung für die Spielteilnahme entfallen kann.
- 10.6 Die Regelungen unter 9. gelten für diese Dauerspielvarianten entsprechend. Dies gilt nicht für die Ziffern 9.2, 9.4, 9.5, 9.6 und 9.10.

11. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an den Eurojackpot-Ziehungen ist dienstags und freitags um 18:50 Uhr. Diese Annahmeschlusszeiten gelten gleichermaßen für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und die GlücksSpirale als gewählte Zusatzlotterien. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

12. Spielbenachrichtigung

- 12.1 Nach Abgabe des Spielauftrags (Erklärung der Spielteilnahme) und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. Über den Abschluss dieses Vorgangs wird der Spielteilnehmer im Anschluss an die Speicherung der Daten durch Anzeige einer Spielbenachrichtigung informiert.
- 12.2 Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
- den Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme,
 - der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie der Lotterie GlücksSpirale,
 - dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und

- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer.

12.3 Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen darstellt, erfasst. Wird die Übertragung der Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und daher Daten neu eingegeben werden müssen.

12.4 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

13.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 13.3 annimmt.

13.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.

13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

13.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend, soweit die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden (siehe Ziffer 13.3).

13.5 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.2 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 13.6 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde bzw. LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist (siehe Ziffer 13.5).
- 13.7 Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder den Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.6 – unter seiner bei LOTTO Niedersachsen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- 13.8 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- 13.9 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

14. Zahlungsverkehr

- 14.1 LOTTO Niedersachsen behält sich die Auswahl der angebotenen Zahlungsverfahren vor. Der Spielteilnehmer hat sich vor jedem Bezahlvorgang für eines der auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angebotenen Zahlungsverfahren zu entscheiden. Mögliche Zahlungsverfahren können sein:

a) Elektronischer Lastschriftinzug (SEPA)

Der Spielteilnehmer kann per Lastschriftinzug (SEPA) bezahlen. Hierzu wird der Betrag direkt für die Bezahlung des Spelauftrags verwendet. Mit der Abwicklung von Zahlungen per Lastschrift (SEPA) kann LOTTO Niedersachsen einen Zahlungsdienstleister beauftragen. Sowohl dieser Dienstleister als auch LOTTO Niedersachsen sind berechtigt, vor der Freischaltung des Lastschriftverfahrens (SEPA) eine Bonitätsprüfung und/oder Sperrdateiprüfung des Spielteilnehmers durchzuführen und bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift das Spielkonto und/oder das Zahlungsmittel Lastschriftinzug (SEPA) zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens (SEPA) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Niedersachsen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Niedersachsen selbst eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Spielteilnehmer in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücklastschrift kann das Spielkonto für die Zahlung per Lastschriftinzug (SEPA) solange gesperrt werden, bis die offene Forderung und die Gebühren ausgeglichen worden ist.

Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen das SEPA-Mandat, den Einzug des Spielbetrags von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online — das heißt in seinem vor Fremdzugriff geschützten und durch einen Login zugänglichen persönlichen Kundenbereich des Online-Spielangebots von LOTTO Niedersachsen — erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Pre-notification-Frist) von bis zu einem Tag an.

Für das Spielen von Dauerspielen kann ein SEPA-Mandat bis auf Widerruf dergestalt erteilt werden, dass für jeden Zahlungszeitraum eine automatische Lastschrift (SEPA) über den jeweiligen Gesamtbetrag erfolgt.

Weitere Einzelheiten werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten dargelegt.

Für Zahlungen per Lastschrift (SEPA) muss das Girokonto auf den Namen des Spielteilnehmers lauten. Hat der Spielteilnehmer seine Kontoverbindung geändert, so kann er seine vorherige Kontoverbindung zukünftig nicht noch einmal benutzen.

Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf die Höchstesatzgrenzen (siehe Ziffer 8.2). LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein Limit in der Anzahl und in der Höhe der Transaktionen (im Folgenden „Limits“ genannt) festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten beschrieben. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die Limits zu ändern. Sollte ein mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

b) giropay

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer ein für das Online-Banking freigeschaltetes Girokonto besitzt (PIN/TAN-Verfahren) und sein Kreditinstitut am giropay-Verfahren teilnimmt. Der Spielteilnehmer wird für die Bezahlung mit giropay automatisch an das Kreditinstitut weitergeleitet, dessen IBAN er hinterlegt hat. Mit der Bezahlung durch giropay beauftragt der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut, unwiderruflich den fälligen Betrag von seinem Girokonto an LOTTO Niedersachsen zu überweisen. Die giropay-Überweisung findet im Online-Banking-Bereich des Kreditinstituts des Spielteilnehmers statt, sodass kein Dritter Zugriff oder Einsicht auf/in die persönlichen Konto- und Umsatzinformationen des Spielteilnehmers hat. Sollte ein mit giropay bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

c) paydirekt

Voraussetzung für die Zahlung mittels paydirekt ist ein Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels paydirekt erfolgt auf der Webseite von paydirekt, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über paydirekt erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels paydirekt werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

d) Kreditkarte

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer über eine gültige Kreditkarte verfügt. Angeboten wird die Bezahlung von Spielaufträgen mit Visa- und Mastercard.

Sollte ein mit der Kreditkarte bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

e) PayPal

Voraussetzung für die Zahlung mittels PayPal ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

- 14.2 Jeder Bezahlvorgang ist mindestens 13 Wochen über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen darstellt, nachzuvollziehen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

15. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 15.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 15.2 Die vorstehende Ziffer 15.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 15.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht.
- 15.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 15.6 LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 15.7 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 15.4 bis 15.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 15.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

- 15.9 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 15.10 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 15.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 15.12 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

16. Ziehung der Gewinnzahlen

- 16.1 Für die Lotterie Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Dienstag und eine am Freitag, statt. Bei jeder Ziehung
- werden die jeweiligen fünf Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe eins bis 50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann und
 - werden die jeweiligen zwei Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe eins bis zwölf ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.
- 16.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. zwölf gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen eins bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen eins bis zwölf tragen, verwendet.
- 16.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 16.4 Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung. Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht stellen gemeinsam die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 17.2.
- 16.5 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie Eurojackpot beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die Eurojackpot Gewinnzahlen werden wöchentlich am Dienstagabend und Freitagabend zwischen 20:00 und 21:00 Uhr im finnischen Helsinki (MTV Oy, Ilmalankatu 2, FI-00240 Helsinki, Finnland) gezogen und am selben Abend veröffentlicht. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/infos-zum-spiel.
- 16.6 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 16.7 Die Gewinnzahlen der Lotterie Eurojackpot werden in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Internet bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/gewinnzahlen und Fernsehen bekannt gegeben.

17. Auswertung

- 17.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Ziffer 13.3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn diese rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt wurden.
- 17.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und ggf. der Gewinn Tabellen in der Systembroschüre.

18. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen bei der Lotterie Eurojackpot in der

Gewinnklasse 1 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die eine Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,

Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

19. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

19.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 50 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelung an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

19.2 Von der Gewinnausschüttung werden 9 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den folgenden Absätzen der Ziffern 19.3 bis 19.16 erläutert werden.

19.3 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

19.4 Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnausschüttung
1	5 + 2	36,00 %
2	5 + 1	8,60 %
3	5 + 0	4,85 %
4	4 + 2	0,80 %
5	4 + 1	1,00 %
6	3 + 2	1,10 %
7	4 + 0	0,80 %
8	2 + 2	2,55 %
9	3 + 1	2,85 %
10	3 + 0	5,40 %
11	1 + 2	6,75 %
12	2 + 1	20,30 %
Boosterfonds		9,00 %
Insgesamt		100,00 %

19.5 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 139.838.160
2	1 : 6.991.908
3	1 : 3.107.515
4	1 : 621.503
5	1 : 31.075
6	1 : 14.125
7	1 : 13.811
8	1 : 985
9	1 : 706
10	1 : 314
11	1 : 188
12	1 : 49

19.6 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

19.7 Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt.

19.8 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinner in der Ziehung geteilt.

19.9 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

19.10 Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Die Abrundungsbeträge werden dem Boosterfonds zugeschlagen (siehe Ziffer 19.13).

- 19.11 Die durch LOTTO Niedersachsen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung; die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1, 2 und 3 von mehr als 100.000,00 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Ziffer 20. Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten der Gewinnklassen 1, 2 und 3 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Ziffer 20. weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 19.12 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen. Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 die Grenze von 120 Mio. €, wird der über diese Grenze hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen. Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird ebenfalls auf 120 Mio. € begrenzt. Wird diese Begrenzung auch in der Gewinnklasse 2 überschritten, werden die Überschüsse in die nächstniedrigere Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, ausgeschüttet.
- 19.13 In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens zehn Mio. € (Mindestgewinnausschüttung) unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Um diese Mindestgewinnausschüttung zu gewährleisten, wird ein sogenannter Boosterfonds gebildet. Die Zuführungen zum Boosterfonds erfolgen durch
- jeweils 9 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung (Ziffer 19.2)
 - die sich aus den Quotenabrundungen ergebenden Beträge (Ziffer 19.10) und
 - die nicht abgeholten oder unzustellbaren Einzelgewinne von zehn Mio. € oder mehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.).
- 19.14 Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von zehn Mio. € liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in der Gewinnklasse 1, wird die Mindestausschüttung von zehn Mio. € der nächsten Ziehung zugeführt.
- 19.15 Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht zehn Mio. €, so wird die Gewinnausschüttung durch die Lotterieunternehmen auf zehn Mio. € aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds solange nicht, bis Aufstockungen der Lotterieunternehmen aus einer oder mehreren vergangenen Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Lotterieunternehmen zurückgeflossen sind.
- 19.16 Sofern der Bestand des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. € übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. € Betrags folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.
- 19.17 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Lotterieunternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt.
- 19.18 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen (siehe Abschnitt VI.) mit Ausnahme der nicht abgeholten oder unzustellbaren Einzelgewinne von zehn Mio. € oder mehr, die dem Boosterfonds zugeführt werden.
- 19.19 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne unter zehn Mio. € werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnete Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

20. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

21. Gewinnbenachrichtigung

21.1 Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Nachricht, die ihn über den Gewinn informiert.

21.2 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

22. Gewinnauszahlung

22.1 Die Auszahlung von Geldgewinnen bis einschließlich 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5). Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt.

22.2 Wird vom Spielteilnehmer mit einem Spielauftrag bei einer Ziehung ein Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt, kontaktiert LOTTO Niedersachsen den Spielteilnehmer und sendet ihm eine Gewinnbenachrichtigung an die Anschrift, die im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich des Spielteilnehmers (siehe Ziffer 6.5) ersichtlich ist. Die Auszahlung von Geldgewinnen von mehr als 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer benannte Girokonto. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft verlangen.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Zusendung von Erklärungen und Informationen

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen an die letzte an LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

24. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen informiert über den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Internet in den Datenschutzhinweisen, die unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz veröffentlicht sind.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- der Losnummer,
- der Art und dem Zeitraum der Teilnahme,
- der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.6 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

**IX. ONLINE-STREITBEILEGUNG GEMÄß ART. 14 ABS. 1 ODR-VO/§§ 36, 4
VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die über folgenden Link erreichbar ist: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. LOTTO Niedersachsen nimmt daher nicht an Streitbelegungsverfahren teil.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081